



Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest und die Newcastle Krankheit



Anmeldung der Geflügelhaltung

Jeder, der Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Enten, Gänse oder Wachteln hält, ist dazu verpflichtet, seine Tiere **ordnungsgemäß** und **fristgemäß** spätestens ab Beginn der Tierhaltung bei der zuständigen Behörde (**Tierseuchenkasse NRW, Münster**) mit Angabe der Jahreshöchstzahl an gehaltenem Geflügel **anzumelden**.

Auch betriebliche Veränderungen, insbesondere eine Erhöhung der Tierzahl, müssen gemeldet werden. Die Abfrage der Tierzahlen durch die Tierseuchenkasse erfolgt jährlich zum 01.01. eines jeden Jahres. Auch die Haltungsform (Stall- oder Freilandhaltung) ist der Tierseuchenkasse mitzuteilen.

Führung eines Registers

Jeder Geflügelhalter ist verpflichtet ein Bestandsregister zu führen und dieses über **drei Jahre** aufzubewahren.

In diesem Register hat der Besitzer alle **Zugänge und Abgänge** des Geflügels zu dokumentieren insbesondere wann er die Tiere bekommt, welche Art Geflügel er bekommt, wer Vorbesitzer der Tiere war und welches Transportunternehmen die Tiere geliefert hat.

(Vorbesitzer und Transportunternehmer sind durch Namen und Anschriften näher zu bestimmen).

Im Fall des **Abgangs** (Verkauf, Tod oder Schlachtung) müssen Datum des Abgangs, Transportunternehmer, Empfänger (sofern vorhanden) und die Art des Geflügels genauestens im Register vermerkt werden.

Zudem müssen Betriebe, die über 100 Stück Geflügel halten, **täglich die Anzahl verendeter Tiere** in einem Register aufzeichnen. Werden über 1000 Stück Geflügel gehalten muss darüber hinaus täglich zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes miterfasst werden.

Jede Person, die gewerbsmäßig im Rahmen der Ein- und Ausstellung von Geflügel tätig ist, muss darüber Aufzeichnungen führen, in welchem Betrieb sie tätig war, was genau die Tätigkeit war, über welchen Zeitraum sich die Tätigkeit erstreckte und mit welcher Art von Geflügel gearbeitet wurde. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich nach der Tätigkeit in dauerhafter Weise vorzunehmen. Sie müssen fest miteinander verbunden, in chronologischer Reihenfolge aufgebaut und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Auch hierfür gilt eine Aufbewahrungsfrist von **3 Jahren**.

Meldung von Verlusten im Bestand/ Früherkennung

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbetrieb

- mit einer Bestandsgröße **bis 100 Tieren** Verluste von mindestens drei Tieren
- mit einer Bestandsgröße **über 100 Tieren** Verluste über 2 %

auf oder ändert sich die Legeleistung oder Gewichtszunahme erheblich, so hat der Besitzer unverzüglich die Ursache durch einen Tierarzt untersuchen zu lassen. Dabei ist grundsätzlich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen.

Des Weiteren wird der Besitzer von Geflügel dazu verpflichtet sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- und Ausstellung von Geflügel tätig ist, dieser Tätigkeit nur in gereinigter Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung nachkommen darf.

Der Besitzer ist zudem für die Reinigung und Desinfektion der Schutzkleidung, bzw. für die unschädliche Beseitigung verantwortlich.

Geflügelausstellungen

Enten und Gänse dürfen nur auf Ausstellungen oder Märkten aufgestellt werden, wenn soweit längstens sieben Tage vor der Veranstaltung 60 Tiere oder bei weniger alle Enten und Gänse, virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus (H5, H7) untersucht worden sind.

Alternativ muss er zusammen mit den Enten und Gänsen sogenannte Sentineltiere halten (die Anzahl der Sentinel-Hühner oder Puten ist gesetzlich festgelegt).

Der Untersuchungsnachweis ist vom Besitzer des Geflügelbestandes unverzüglich dem Veterinäramt vorzulegen. Ferner ist der **Untersuchungsnachweis** vom Tierbesitzer mindestens **ein Jahr lang** aufzubewahren. Sterben Sentineltiere sind diese zur Untersuchung einzusenden und das Ergebnis ist ebenfalls dem Veterinäramt mitzuteilen.

Impfung

Eine **Impfung** gegen die **Geflügelpest** ist in Deutschland und der EU **verboten**.

Für die **Newcastle Krankheit** besteht eine **Impfpflicht!** Zu Impfstoff, Durchführung und Impfintervall fragen Sie Ihren Tierarzt.

Hinweise

- Geflügel ist nach Möglichkeit in geschlossenen Ställen zu halten. Ist die Haltung der Tiere in Ställen nicht möglich, ist der Kontakt zwischen den gehaltenen Tieren und Wildgeflügel unbedingt auf andere Weise zu unterbinden
- In Geflügelbeständen mit über 1000 Tieren muss der Besitzer darauf achten, dass die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten des Geflügels gegen unbefugten Zutritt gesichert sind.
- Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur in **betriebseigener Schutzkleidung / Einwegkleidung** betreten werden, diese muss nach Verlassen des Stalls abgelegt und dort entsorgt werden.
- Ebenso ist es sinnvoll ab einer Tierzahl von 100 Stück zu dokumentieren welche betriebsfremden Personen den Bestand betreten und diese mit Namen, Anschrift und Datum in einer Liste zu vermerken.
- Der Personen- und Fahrzeugverkehr sollte möglichst geringgehalten werden und auch der Besitzer selbst sollte nach Möglichkeit keine anderen Betriebe betreten.
- Der Besitzer ist für die Reinigung und Desinfektion von Kadavertonnen, Geräten, Fahrzeugen und Kleidung sowie für die unschädliche Beseitigung von Einwegmaterialien verantwortlich.
- Es muss ein Handwaschbecken vor Ort sein und ebenso sollte die Möglichkeit der Schuh/Stiefeldesinfektion gegeben sein oder es sollten Überzieher benutzt werden.
- Über die Durchführung der ordnungsgemäßen Schadnagerbekämpfung hat der Besitzer des Geflügels Aufzeichnungen zu machen.

- Tote Tiere sind in geeigneten Behältnissen, die regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden müssen, aufzubewahren und über die Firma Rendac Icker GmbH & Co. KG zu entsorgen.

Haben sie noch Fragen?

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter des Veterinärdienstes

per Telefon (02921 30-2195 oder -2834)

oder E-Mail (vet.leb@kreis-soest.de)

gerne zur Verfügung.

Kreis Soest (Veterinärdienst), Standort: Senator-Schwartz-Ring 21-23, 59494 Soest

Rechtsgrundlagen

- Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3538) hinsichtlich der Newcastle-Krankheit
- Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

Stand: Oktober 2020